

Friedrich-Bödecker-Kreis in Sachsen-Anhalt e. V.

Satzung

Präambel

Der Verein, seine Amtsträger¹ und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Friedrich-Bödecker-Kreis in Sachsen-Anhalt hat seinen Sitz in Halle/Saale. Der Gerichtsstand ist Halle/Saale. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Friedrich-Bödecker-Kreis Sachsen-Anhalt e. V. ist ein selbstständiger Landesverband des Bundesverbandes der Friedrich-Bödecker-Kreise in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Friedrich-Bödecker-Kreis Sachsen-Anhalt e. V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, das Lesen, kreative Schreiben und das Interesse an der Literatur bei Kindern und Jugendlichen zu fördern sowie zur Verbreitung der Gegenwartsliteratur in Sachsen-Anhalt beizutragen. Zur Umsetzung der Vereinsaufgaben sucht er die Zusammenarbeit mit AutorInnen, Schulen, Bibliotheken, Vereinen, Verbänden und anderen Initiativen im Bereich kulturelle Bildung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a. natürliche Personen, Vereine, Verbände
 - b. Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den Verein fördern und unterstützen.
- (2) Der Beitritt wird schriftlich erklärt und durch den Vorstand bestätigt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung durch den Vorstand

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

ausgesprochen und von der Mitgliederversammlung entschieden werden. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von einem Monat Einspruch erhoben werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweckes mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied wahrnehmen, so können sie eine Vergütung nach den üblichen Honorarsätzen des Vereins, des Bundesverbandes oder der Landeshaushaltsordnung erhalten. Bei Vergabe solcher Aufträge dürfen Mitglieder weder bevorzugt noch begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Geschäftsführer

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung per E-Mail mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Für den Nachweis der rechtzeitigen Einladung per E-Mail ist eine Eingangs- und Lesebestätigung des Empfängers anzufordern bzw. ist der Poststempel der Absendung an die dem Verein angegebene Adresse in Zweifelsfällen maßgebend.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Der Vorstand kann aber beschließen, dass die Teilnahme und Ausübung der Mitgliedsrechte virtuell erfolgt, bspw. durch eine Videoplattform. Dabei ist sicherzustellen, dass nur berechnigte Mitglieder Zugang zu der Plattform erhalten und die Verpflichtung besteht, Zugangsdaten nicht an fremde Dritte weiterzugeben. Die Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung ist möglich. Der Vorstand bzw. der Versammlungsleiter kann den organisatorischen und technischen Ablauf im Wege einer Versammlungsordnung regeln, um z.B. sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Personen an Beschlussfassungen mitwirken. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Vertreterversammlung entsprechend.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Satzungsänderungen, Auflösung und Ausschluss bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes für zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
 - b. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - c. Entlastungserteilung
 - d. Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
 - e. Genehmigung der Geschäftsordnung
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern.

- (7) Die Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied im Sinne §26 BGB zu unterschreiben.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines jeden Jahres zwei Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung über Geschäftsführung und Verwendung der Geldmittel Bericht erstatten.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie bis zu vier Beisitzern, von denen einer zum Schriftführer ernannt wird.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- (4) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer und richtet eine Geschäftsstelle ein.
- (6) Der Vorsitzende des Bundesverbandes der Friedrich-Bödecker-Kreise e. V. oder ein von ihm zu benennender Vertreter hat das Recht, auf Verlangen an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter aus der Geschäftsstelle nimmt an der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Friedrich-Bödecker-Kreise e. V. teil.

§ 7 Geschäftsführer

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte beruft der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Dieser leitet die Geschäftsstelle des FBK.
- (2) Der Vorstand kann weitere hauptamtliche Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation zur Durchführung der Vereinsaufgaben beschäftigen oder anstellen. Sie stehen unter fachlicher Führung des Geschäftsführers.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen des FBK mit beratender Stimme teil. Er kann nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (4) Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstands durch und nimmt die laufenden Angelegenheiten des FBK wahr.
- (5) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne von BGB § 30. Er kann im Auftrag des Vorstandsvorsitzenden den FBK bei Verhandlungen mit Regierungsstellen und Organisationen vertreten.
- (6) Der Geschäftsführer stellt unter Mitwirkung der Buchhaltungsmitarbeiter für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan auf sowie die Jahresrechnung und legt sie mit dem Verwendungsnachweis sowie dem Tätigkeitsbericht dem Vorstand rechtzeitig vor.

§ 8 Auflösung

- (1) Der Auflösungsantrag sowie Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut jeder Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.
- (2) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine, allein für diesen Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen abzüglich des

gemeinen Wertes der etwa von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen dem Bundesverband der Friedrich-Bödecker-Kreise oder dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung jugendgemäßen Schrifttums überlassen.

§ 9 Gültigkeit

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.05.2026 beschlossen.